

Mitteilung des Senats

Gesetz über die Landesregulierungsbehörde der Freien Hansestadt Bremen

Mitteilung des Senats

an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)

vom 25.02.2025

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes über die Landesregulierungsbehörde der Freien Hansestadt Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung.

In den EU-Richtlinien 2019/944 und 2024/1788 werden Anforderungen an die Unabhängigkeit von Behörden im Bereich der Regulierung von Strom- und Gasnetzen (Regulierungsbehörden) gestellt. Die Aufgaben der Regulierungsbehörden obliegen der Bundesnetzagentur sowie den Regulierungsbehörden der Länder nach § 54 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) des Bundes in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen. Die Landesregulierungsbehörden entsenden nach § 8 des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BEGTPG) jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter in den bei der Bundesnetzagentur eingerichteten Länderausschuss. Dieser hat das Ziel zu verfolgen, einen bundeseinheitlichen Vollzug im Bereich der Netzregulierung sicherzustellen (§ 60a EnWG).

Europarechtlich ist insbesondere vorgegeben, die Regulierungsbehörden rechtlich getrennt und funktional unabhängig von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen zu stellen und sicherzustellen, dass keine direkten Weisungen von Regierungsstellen oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen eingeholt oder entgegengenommen werden. Auf der Grundlage des Verwaltungsabkommens mit dem Bund über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 22. Juli 2014 (BremGBl. S. 343), ursprünglich vom 11. November 2005 (BremABl. S. 873), werden die Aufgaben der bremischen Landesregulierungsbehörde nach § 54 Abs. 2 EnWG durch die Bundesnetzagentur wahrgenommen (Organleihe). Insoweit ist die Einhaltung der europarechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden durch Bundesrecht gewährleistet.

Das Erfordernis der unabhängigen Stellung der Regulierungsbehörden ist durch die Änderung des EnWG im Jahr 2023 (BT-Drs. 20/7310, BGBl. Teil I Nr. 405 S. 1) noch einmal in den Fokus gerückt. Der Bundesgesetzgeber ist mit der Gesetzesänderung den aus der Entscheidung des EuGH C-718/18 vom 2. September 2021 hervorgegangenen Umsetzungserfordernissen zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde nachgekommen. Gegenstand der Änderung des EnWG war unter anderem, der Bun-

desnetzagentur erweiterte Befugnisse für Festlegungen zu generellen Rahmensetzungen der Netzregulierung zu übertragen, die zuvor durch Verordnungen mit Bundesratsbeteiligung geregelt wurden. Hierdurch kommt auch der in den Festlegungsverfahren erforderlichen Benehmensherstellung mit dem Länderausschuss (§ 60a EnWG) eine höhere Bedeutung zu. Eine Angreifbarkeit von Festlegungen der Bundesnetzagentur wegen fehlender Unabhängigkeit von im Länderausschuss mitwirkenden Landesregulierungsbehörden kann nicht ausgeschlossen werden.

Mit dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf eines Gesetzes über die Landesregulierungsbehörde der Freien Hansestadt Bremen werden die europarechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit der Landesregulierungsbehörde umgesetzt. Hierbei werden die bereits bestehenden Aufgaben nach dem EnWG auf eine unabhängige Behörde übertragen. Zusätzliche Aufgaben und Personalbedarfe entstehen dadurch nicht.

Zentrale Regelung ist die Einrichtung einer gegenüber Weisungen freigestellten Behörde bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft. Weiterhin werden Regelungen zur Besetzung der Leitung der Landesregulierungsbehörde und der Stellvertretung sowie ggf. weiterer Personalstellen getroffen. Derzeit sind neben der Leitung der Landesregulierungsbehörde und der Stellvertretung keine weiteren Personalstellen erforderlich. Da der Aufgabenumfang der Leitung und Stellvertretung jeweils deutlich geringer als ein Vollzeitäquivalent ist, können nach dem Entwurf den Personen, denen diese Aufgaben übertragen werden, auch andere Aufgaben übertragen werden soweit die Tätigkeit für die Landesregulierungsbehörde hierdurch nicht eingeschränkt wird. Dritter wesentlicher Regelungsinhalt ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Einrichtung von eigenständig durch die Landesregulierungsbehörde bewirtschafteten Budgets.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Begründung zum Gesetzentwurf in Anlage 2 verwiesen.

Die Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft hat dem Gesetzentwurf am 13.02.2025 zugestimmt.

Beschlussempfehlung:

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um Beratung und Beschlussfassung des Gesetzentwurfs in 1. Lesung in der Sitzung am 26./27. März 2025 und in 2. Lesung in der Sitzung am 06./07. Mai 2025.

Anlage(n):

1. ANLAGE_Landesregulierungsbehörde_Gesetz + Begründung

Gesetz über die Landesregulierungsbehörde der Freien Hansestadt Bremen

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Errichtung und Aufgaben der Landesregulierungsbehörde

Zur Durchführung der Aufgaben, die der Landesregulierungsbehörde nach § 54 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch das Gesetz vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 448) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorbehaltlich des Satzes 2 obliegen sowie zur Wahrnehmung der Mitgliedschaft und Rechte der Landesregulierungsbehörde im Länderausschuss nach § 8 des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 2009), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wird bei der Senatorin oder dem Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft die „Landesregulierungsbehörde der Freien Hansestadt Bremen“ (Landesregulierungsbehörde) errichtet. Soweit die Wahrnehmung der in Satz 1 genannten Aufgaben durch Verwaltungsabkommen auf Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften übertragen sind oder werden, nimmt die Landesregulierungsbehörde die in dem Verwaltungsabkommen vorgesehenen Aufsichtsbefugnisse wahr.

§ 2

Unabhängigkeit der Landesregulierungsbehörde

(1) Die Landesregulierungsbehörde übt ihre Tätigkeit unabhängig von politischen Stellen, Unternehmen und Marktinteressen aus und ist nur dem Gesetz unterworfen. Weisungen von Regierungsstellen, anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder privaten Stellen, insbesondere Energieversorgungsunternehmen, dürfen von der Landesregulierungsbehörde und ihren Beschäftigten nicht eingeholt oder entgegenommen werden.

(2) Als Beschäftigte der Landesregulierungsbehörde sind Personen ausgeschlossen, die

1. als Organmitglieder, Beschäftigte oder freiberufliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines Energieversorgungsunternehmens im Sinne von § 3 Nummer 18 des Energiewirtschaftsgesetzes tätig sind,
2. als Mitglieder, Beschäftigte oder freiberufliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für einen Verband der Energiewirtschaft tätig sind oder
3. einem Parlament oder einer Regierung eines Landes oder des Bundes angehören.

(3) Die Dienstaufsicht über die bei der Landesregulierungsbehörde Beschäftigten obliegt der Senatorin oder dem Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft. Absatz 1 bleibt unberührt. Den bei der Landesregulierungsbehörde Beschäftigten dürfen sonstige Aufgaben übertragen werden, soweit hierdurch die sachgerechte Wahrnehmung der Aufgaben der Landesregulierungsbehörde nicht gefährdet wird.

§ 3

Besetzung der Landesregulierungsbehörde

(1) Die Senatorin oder der Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft bestellt die Leiterin oder den Leiter der Landesregulierungsbehörde sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit einer Laufbahn des höheren Dienstes, in einem vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder in einem vergleichbaren unbefristeten Arbeitsverhältnis zur Freien Hansestadt Bremen stehen. Die Leiterin oder der Leiter der Landesregulierungsbehörde soll über energiewirtschaftliche Erfahrungen, Kenntnisse der Netzregulierung sowie mehrjährige Verwaltungserfahrung verfügen. Die Bestellung hat für eine Amtszeit von fünf bis sieben Jahren zu erfolgen. Eine einmalige Wiederbestellung für weitere fünf bis sieben Jahre ist zulässig.

(2) Vor Ablauf der Amtszeit kann die Leiterin oder der Leiter der Landesregulierungsbehörde ohne ihre oder seine schriftliche Zustimmung nur versetzt, abgeordnet, umgesetzt oder auf sonstige Weise aus dem Amt abberufen werden, wenn

1. die Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr erfüllt werden oder sich nachträglich herausstellt, dass diese bei der Bestellung nicht vorgelegen haben,
2. eine grobe Verletzung der Amtspflichten vorliegt, insbesondere, wenn sie oder er gegen eine Verpflichtung aus § 2 Absatz 1 oder 2 verstoßen hat oder gegen sie oder ihn eine Disziplinarmaßnahme oder vergleichbare arbeitsrechtliche Maßnahme verhängt wurde und sie oder er wegen des dieser Maßnahme zugrundeliegenden Dienstvergehens für die Funktion nicht mehr geeignet ist, oder
3. sie oder er aus dem der Ernennung zugrundeliegenden Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis ausscheidet.

(3) Die Personalstellen der sonstigen Beschäftigten der Landesregulierungsbehörde können nur mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Landesregulierungsbehörde besetzt werden. Gleiches gilt für eine Versetzung, Abordnung, Umsetzung oder Abberufung auf sonstige Weise. Sofern eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter eine Maßnahme nach Satz 2 selbst beantragt oder Gründe nach Absatz 2 vorliegen, bedarf es keiner Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Landesregulierungsbehörde.

§ 4

Ausstattung der Landesregulierungsbehörde

Der Landesregulierungsbehörde ist die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessene Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Das Budget der Landesregulierungsbehörde ist im Einzelplan der Senatorin oder des Senators für Umwelt, Klima und Wissenschaft gesondert auszuweisen. Die Landesregulierungsbehörde entscheidet im Rahmen der geltenden Gesetze eigenverantwortlich über die Verwendung der Haushaltsmittel.

§ 5

Umsetzung Europäischer Richtlinien

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14. Juni 2019, S. 125, L 15 vom 20. Januar 2020, S. 8, L 2024/90117 vom 20. Februar 2024), die zuletzt durch Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2024/1711 (ABl. L 2024/1711 vom 26. Juni 2024) geändert worden ist, sowie der Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG (ABl. L 2024/1788 vom 15. Juli 2024).

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Der Senat

Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über die Landesregulierungsbehörde der Freien Hansestadt Bremen

(Bremisches Landesregulierungsbehördengesetz - BremLRegBehG)

1. Allgemeines

Mit dem Bremischen Landesregulierungsbehördengesetz werden die europarechtlichen Vorgaben in den Richtlinien (EU) 2019/944 und 2024/1788 an die Unabhängigkeit von Behörden im Bereich der Regulierung von Strom- und Gasnetzen (Regulierungsbehörden) für das Land Bremen umgesetzt. Europarechtlich ist insbesondere vorgegeben, die Regulierungsbehörden rechtlich getrennt und funktional unabhängig von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen zu stellen und sicherzustellen, dass keine direkten Weisungen von Regierungsstellen oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen eingeholt oder entgegengenommen werden.

Die Aufgaben der Regulierungsbehörden obliegen der Bundesnetzagentur sowie den Regulierungsbehörden der Länder nach § 54 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) des Bundes in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen. Soweit Regulierungsaufgaben nicht ausschließlich der Bundesnetzagentur zugewiesen sind, sind die Landesregulierungsbehörden nach den gesetzlichen Regelungen für Strom- und Gasnetzbetreiber zuständig, an deren Netz jeweils weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und deren Netz nicht über das Gebiet eines Landes hinausreicht. Die Landesregulierungsbehörden entsenden nach § 8 des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BEGTPG) jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter in den bei der Bundesnetzagentur eingerichteten Länderausschuss. Dieser hat das Ziel zu verfolgen, einen bundeseinheitlichen Vollzug im Bereich der Netzregulierung sicherzustellen (§ 60a EnWG).

Auf der Grundlage des Verwaltungsabkommens mit dem Bund über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 22. Juli 2014 (BremGBI. S. 343), ursprünglich vom 11. November 2005 (BremABI. S. 873), werden die Aufgaben der bremischen Landesregulierungsbehörde nach § 54 Abs. 2 EnWG durch die Bundesnetzagentur wahrgenommen (Organleihe). Insoweit sind die europarechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden durch Bundesrecht gewährleistet. Hintergrund des Verwaltungsabkommens ist, dass nach den Zuständigkeitsregeln des Energiewirtschaftsgesetzes nur relativ wenige und überwiegend kleine Netze in die Zuständigkeit der bremischen Landesregulierungsbehörde fallen. Die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesregulierungsbehörde durch Behörden

des Landes wäre mit einem unverhältnismäßigen Personalaufwand verbunden (siehe auch Mitteilung des Senats zum Verwaltungsabkommen vom 18. Februar 2014, BBÜ Drs. 18/1264 (L)). Gleichlautende Abkommen bestehen derzeit zwischen dem Bund und den Ländern Berlin, Brandenburg, Hamburg und Schleswig-Holstein.

Das Erfordernis der unabhängigen Stellung der Regulierungsbehörden ist durch die Änderung des EnWG im Jahr 2023 (BT-Drs. 20/7310, BGBl. Teil I Nr. 405 S. 1) noch einmal in den Fokus gerückt. Der Bundesgesetzgeber ist mit der Gesetzesänderung den aus der Entscheidung des EuGH C-718/18 vom 2. September 2021 hervorgegangenen Umsetzungserfordernissen zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde nachgekommen. Gegenstand der Änderung des EnWG war unter anderem, der Bundesnetzagentur erweiterte Befugnisse für Festlegungen zu generellen Rahmensetzungen der Netzregulierung zu übertragen, die zuvor durch Verordnungen mit Bundesratsbeteiligung geregelt wurden. Hierdurch kommt auch der in den Festlegungsverfahren erforderlichen Benehmensherstellung mit dem Länderausschuss (§ 60a EnWG) eine höhere Bedeutung zu. Um eine Angreifbarkeit von Festlegungen der Bundesnetzagentur wegen fehlender Unabhängigkeit von im Länderausschuss mitwirkenden Landesregulierungsbehörden auszuschließen, soll auch in den Ländern, in denen die Aufgaben der Landesregulierungsbehörde nach § 54 EnWG durch die Bundesnetzagentur wahrgenommen werden (Organleihe), die Einhaltung der europarechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit der Landesregulierungsbehörde durch gesetzliche Regelung sichergestellt werden.

Die Erarbeitung des Gesetzentwurfs ist in Abstimmung mit den weiteren Ländern, mit denen ein Verwaltungsabkommen zur Organleihe im Bereich der Netzregulierung mit dem Bund besteht, erfolgt. Teilweise sind dort Gesetzgebungsverfahren bereits eingeleitet (siehe z. B. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drucksache 22/16349). In den Ländern, in denen die Aufgaben der Landesregulierungsbehörde nicht auf die Bundesnetzagentur übertragen wurde, bestehen Regelungen zur Unabhängigkeit der Landesregulierungsbehörde bereits seit längerer Zeit (siehe z. B. Gesetz über die Unabhängigkeit der Landesregulierungsbehörde (LRegBG) vom 23. Februar 2016, Gesetzblatt Baden-Württemberg Seite 161).

2. Wesentlicher Inhalt

Mit dem Gesetz über die Landesregulierungsbehörde der Freien Hansestadt Bremen werden die europarechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit der Landesregulierungsbehörde umgesetzt. Hierbei werden die bereits bestehenden Aufgaben nach dem EnWG auf eine unabhängige Behörde übertragen. Neue Aufgaben werden nicht begründet.

Zentrale Regelung ist die Einrichtung einer gegenüber Weisungen freigestellten Behörde bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft. Weiterhin werden Regelungen zur Besetzung der Leitung der Landesregulierungsbehörde und der Stellvertretung sowie ggf. weiterer Personalstellen getroffen. Derzeit sind neben

der Leitung der Landesregulierungsbehörde und der Stellvertretung keine weiteren Personalstellen erforderlich. Das Gesetz enthält jedoch vorsorglich ebenfalls geeignete Regelungen für den Fall, dass das Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesregulierungsbehörde nach § 54 Abs. 2 EnWG durch die Bundesnetzagentur beendet werden sollte (zum Verwaltungsabkommen siehe unter Nr. 1). Dritter wesentlicher Regelungsinhalt ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Einrichtung von eigenständig durch die Landesregulierungsbehörde bewirtschafteten Haushaltsstellen.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Begründung zu den einzelnen Vorschriften verwiesen.

3. Kosten

Durch das Gesetz ändert sich der Vollzugsaufwand für Netzbetreiber sowie für die Verwaltung nicht. Es wird lediglich die Struktur der Landesregulierungsbehörde geändert. Soweit der Regulierungsbehörde eigene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden müssen, soll dies durch kostenneutrale Umschichtungen erfolgen.

4. Gesetzgebungskompetenz und Gesetzgebungserfordernis

Die Länder regeln nach den Artikeln 83 und 84 des Grundgesetzes die Einrichtung von Behörden bei der Ausführung von Bundesgesetzen als eigene Angelegenheit. In der Regel ist hierzu keine gesetzliche Grundlage erforderlich.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Landesregulierungsbehörde jedoch von Weisungen anderer Stellen freigestellt. Damit kann auch die oder der vom Parlament gewählte Senatorin oder Senator keinen Einfluss auf die Entscheidungen der Behörde ausüben. Das staatliche Handeln der Landesregulierungsbehörde lässt sich nur noch hinsichtlich der einzuhaltenden Gesetze, der gerichtlichen Kontrolle der Entscheidungen und der Besetzung der Behördenleitung auf das Volk als Träger der Staatsgewalt zurückführen. Für eine solche Behördenorganisation und zur wirksamen Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben bedarf es einer gesetzlichen Regelung.

5. Zu den einzelnen Vorschriften

5.1. Zu § 1 (Errichtung und Aufgaben der Landesregulierungsbehörde)

Nach **Satz 1** wird bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft die „Landesregulierungsbehörde der Freien Hansestadt Bremen“ eingerichtet. Es wird damit eine organisatorische Einheit geschaffen, die in den nachstehenden Vorschriften entsprechend der europarechtlichen Anforderungen ausgestaltet wird. Gleichzeitig werden die der Landesregulierungsbehörde obliegenden Aufgaben benannt (Aufgaben nach § 54 EnWG und Mitgliedschaft im Länderausschuss bei der Bundesnetzagentur nach § 8 BEGTPG). Da die

Aufgaben der Landesregulierungsbehörde nach § 54 EnWG derzeit auf der Grundlage des Verwaltungsabkommens mit dem Bund über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 22. Juli 2014 (BremGBI. S. 343) von der Bundesnetzagentur wahrgenommen werden, wird in **Satz 2** bestimmt, dass die Landesregulierungsbehörde die in dem Abkommen vorgesehenen Aufsichtsbefugnisse wahrnimmt. Dies gilt auch für etwaige zukünftige Verwaltungsabkommen mit dem Bund oder anderen Ländern.

Es werden der Landesregulierungsbehörde die Aufgaben zugewiesen, die sie nach der Bekanntmachung des Senats vom 25. Oktober 2005 (BremABl. Seite 873) bereits jetzt wahrnimmt. Ziel des Gesetzes ist es, die behördliche Organisation bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben den europarechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden anzupassen (siehe hierzu die §§ 2 bis 4).

5.2. Zu § 2 (Unabhängigkeit der Landesregulierungsbehörde)

Absatz 1 enthält die zentrale Regelung zur Unabhängigkeit der Landesregulierungsbehörde. Es werden dabei die Vorgaben aus Artikel 57 Abs. 4 und 5 lit. a der Richtlinie (EU) 2019/944 bzw. Art. 76 Abs. 4 und 5 lit. a der Richtlinie (EU) 2024/1788 umgesetzt.

Neben der Unabhängigkeit von politischen und privaten Stellen, die für Behörden nach dem Verfassungsgrundsatz der Gewaltenteilung und der Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz grundsätzlich gilt, ist nach den europarechtlichen Vorgaben auch die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit von Regierungsstellen zu gewährleisten. Dies bedeutet, dass die Landesregulierungsbehörde aus der demokratisch legitimierenden Weisungskette von der Wahl der Regierung durch das Parlament über die Weisungsbefugnis der Regierung bis zur Einzelentscheidung der Verwaltung herausgelöst wird und nur noch dem Gesetz und der gerichtlichen Entscheidung unterworfen ist. Eine solche Organisationsform, die auch als „ministerialfreier Raum“ bezeichnet wird, kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Ausnahmefall und unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich zulässig sein.¹ Die Vorgabe behördlicher Unabhängigkeit durch europäisches Recht ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wegen der eigenen europarechtlichen Anforderungen an die Vereinbarkeit der Behördenorganisation mit dem Demokratiegebot in bestimmten Grenzen mit dem Grundgesetz vereinbar.² Die Zulässigkeit der unabhängigen Stellung der Regulierungsbehörden nach dem EnWG ist auf Bundesebene und in vielen Ländern bereits umgesetzt.

In **Absatz 2** werden zur Vermeidung von Interessenkonflikten für alle Beschäftigten der Landesregulierungsbehörde einschließlich der Leitung Verbindungen zu Energieversorgungsunternehmen, Verbänden der

¹ Siehe z.B. BVerfG, Urt. v. 27.4.1959 – 2 BvF 2/58, BVerfGE 9, 268 – Bremer Personalvertretung.

² BVerfG, Urt. v. 30.7.2019 – 2 BvR 1658/14, 2 BvR 2631/14, Rn. 132 ff. – Europäische Bankunion.

Energiewirtschaft sowie zu Regierungen und Parlamenten auf Landes- und Bundesebene ausgeschlossen. Die Vorschrift dient der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben aus Artikel 57 Abs. 5 lit. f der Richtlinie (EU) 2019/944 bzw. Art. 76 Abs. 5 lit. f der Richtlinie (EU) 2024/1788.

Die Dienstaufsicht über die Beschäftigten der Landesregulierungsbehörde einschließlich der Leitung wird nach **Absatz 2 Satz 1** auf die Senatorin oder den Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft übertragen. Mit **Satz 2** wird klargestellt, dass dadurch die Unabhängigkeit der Landesregulierungsbehörde nicht beeinträchtigt werden darf. Ebenfalls zum Schutz der Unabhängigkeit ist in **Satz 3** festgelegt, dass die Übertragung sonstiger Aufgaben an die Beschäftigten der Landesregulierungsbehörde einschließlich der Leitung zulässig ist, aber nicht in einem Umfang erfolgen darf, der zu einer Einschränkung der Wahrnehmung der Aufgaben der Landesregulierungsbehörde führt. Da der Aufgabenumfang der Leitung der Landesregulierungsbehörde unter der Voraussetzung der Fortgeltung des Verwaltungsabkommens mit dem Bund über die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesregulierungsbehörde nach § 54 Abs. 2 EnWG deutlich weniger als ein Vollzeitäquivalent beträgt, ist eine Kollision von Aufgaben und / oder Terminen nicht ausgeschlossen. Die Unabhängigkeit der Landesregulierungsbehörde gebietet, in diesem Fall der Wahrnehmung der Aufgaben der Landesregulierungsbehörde entsprechend der von ihr zu beurteilenden Erforderlichkeiten Vorrang einzuräumen.

5.3. Zu § 3 (Besetzung der Landesregulierungsbehörde)

Mit den Regelungen zur Ernennung und Entlassung der Leitung der Landesregulierungsbehörde werden die europarechtlichen Vorgaben nach Artikel 57 Abs. 5 lit. d, e und g der Richtlinie (EU) 2019/944 bzw. Art. 76 Abs. 5 lit. d, e und g der Richtlinie (EU) 2024/1788 umgesetzt. Hiernach ist die Leitung der Landesregulierungsbehörde auf der Grundlage objektiver, transparenter und veröffentlichter Kriterien im Rahmen eines unabhängigen und unparteiischen Verfahrens für eine Amtszeit von fünf bis sieben Jahren zu ernennen, die einmal verlängert werden kann. Dabei ist sicherzustellen, dass die Bewerberinnen oder Bewerber über die erforderlichen Qualifikationen und Erfahrungen für die jeweilige Position in der Regulierungsbehörde verfügen. Eine Entlassung bzw. Abberufung darf nur auf der Grundlage transparenter, vorher aufgestellter Kriterien, erfolgen.

In **Absatz 1** sind die Regelungen zur Ernennung der Leiterin oder des Leiters der Landesregulierungsbehörde sowie einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters enthalten. Die Ernennung zur Leiterin oder zum Leiter erfolgt durch die zuständige Senatorin oder den zuständigen Senator für die europarechtlich vorgegebene Amtszeit. Zur Stärkung der Unabhängigkeit der Leitung ist für die Ernennung das Bestehen eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit des höheren Dienstes oder ein vergleichbares Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Freien Hansestadt Bremen Voraussetzung. Mit dem für die Vergabe einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst erforderlichen Ausschreibungsverfahren werden die europarechtlichen Anforderungen an die Transparenz der Ernennung der Leiterin oder des Leiters der Landesregulierungsbehörde umgesetzt. Mit der

Nennung der wesentlichen Auswahlkriterien in Satz 2 2. Halbsatz wird sichergestellt, dass nur Personen ernannt werden können, die über Erfahrungen im Bereich der Energiewirtschaft, Kenntnisse der Netzentgeltregulierung sowie mehrjährige Verwaltungserfahrung verfügen. Damit wird der europarechtlichen Anforderungen an die Transparenz sowie an die vorherige Aufstellung von Auswahlkriterien nachgekommen.

Gegenstand der Regelungen in **Absatz 2** ist die Beendigung der Amtszeit der Leiterin oder des Leiters der Landesregulierungsbehörde vor Ablauf der regulären Amtszeit. Eine Beendigung ist ohne Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Landesregulierungsbehörde nur unter den abschließend genannten Voraussetzungen möglich. Die Begrenzung der Abberufungsmöglichkeiten auf bestimmte Fälle stärkt die Unabhängigkeit der Landesregulierungsbehörde.

Absatz 3 enthält Regelungen zur Besetzung weiterer Stellen in der Landesregulierungsbehörde sowie zur Beendigung der Tätigkeit in der Landesregulierungsbehörde. In der Regel ist für personalwirtschaftliche Maßnahmen die Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Landesregulierungsbehörde erforderlich. Hierdurch wird vermieden, dass die Unabhängigkeit der Landesregulierungsbehörde durch Entzug oder Zuweisung bestimmten Personals beeinträchtigt werden kann. Derzeit sind neben der Leiterin oder dem Leiter sowie der Stellvertretung wegen der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 54 Abs. 2 EnWG durch die Bundesnetzagentur keine weiteren Beschäftigten erforderlich. Die Regelung ist aber für den Fall der Kündigung des Verwaltungsabkommens mit dem Bund erforderlich.

5.4. Zu § 4 (Ausstattung der Landesregulierungsbehörde)

Gemäß den Vorgaben aus Artikel 57 Abs. 5 lit. b und c der Richtlinie (EU) 2019/944 bzw. Art. 76 Abs. 5 lit. b und c der Richtlinie (EU) 2024/1788 ist die Regulierungsbehörde mit allen personellen und finanziellen Ressourcen auszustatten, die sie benötigt, um ihre Aufgaben und Befugnisse wirksam und effizient wahrzunehmen. Weiterhin sind der Regulierungsbehörde jedes Jahr separate Haushaltsmittel zuzuweisen, über die sie eigenverantwortlich verfügen kann.

In **Satz 1** der Vorschrift wird die Verpflichtung, die Landesregulierungsbehörde mit ausreichenden Mitteln auszustatten, festgeschrieben. Hierdurch wird die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft und der Haushaltsgesetzgeber gebunden. Die Entscheidung darüber, in welcher Höhe die Landesregulierungsbehörde mit Mitteln auszustatten ist, obliegt nach wie vor dem Haushaltsgesetzgeber. Diesem ist nach Satz 1 und durch die Vorschriften in den genannten europäischen Vorschriften jedoch verwehrt, den Umfang des Budgets so zu bemessen, dass die gesetzlichen Aufgaben der Landesregulierungsbehörde nicht erfüllt werden können.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesregulierungsbehörde sind bereits derzeit Haushaltsmittel (Personalmittel, Sachmittel und Reisekosten) vorgesehen und im Haushalt ausgewiesen bzw. in den Anschlägen der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft enthalten. Dies sind entsprechend des

Bedarfs für die Landesregulierungsbehörde Personalmittel, Sachmittel und Reisekosten, die im Einzelplan der Senatorin oder des Senators für Umwelt, Klima und Wissenschaft gesondert auszuweisen sind. Durch die haushaltsrechtliche Umschichtung entstehen keine Mehrkosten.

5.5. Zu § 5 (Umsetzung Europäischer Richtlinien)

Nach Artikel 71 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 bzw. Art. 94 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2024/1788 sind die europäischen Richtlinien, die durch das Gesetz umgesetzt werden, zu benennen.

5.6. Zu § 6 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.